

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 28. April 2010 über die Aufhebung der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln und der Satzung für den Schlachtviehgroßmarkt, den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	06.09.2012
Rat	20.09.2012

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der rückwirkenden Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 28. April 2010 über die Aufhebung der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln und der Satzung für den Schlachtviehgroßmarkt, den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt der Stadt Köln (s. Anlage).

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

- Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %
- Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____ €
b) Sachaufwendungen etc. _____ €
c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge _____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____ €
b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Die *Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln vom 22. April 2002* (ABl. Stadt Köln 2002, S. 191) und die *Satzung für den Schlachtviehgroßmarkt, den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt der Stadt Köln vom 13. Dezember 1972* (ABl. Stadt Köln 1972, S. 285) wurden wegen der Schließung der öffentlichen Einrichtung „Schlachthof“ mit der *Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Köln und der Satzung für den Schlachtviehgroßmarkt, den Schlachthof und den Fleischgroßmarkt der Stadt Köln vom 28. April 2010* aufgehoben. Diese Aufhebung erfolgte mit Wirkung für die Zukunft; eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit war nicht gewollt und kam auch nicht in Betracht, da noch über Zahlungsansprüche gegen die Firma Fleischversorgung Köln GmbH (FVK) für nach fleischhygienerechtlichen Vorschriften erforderliche Untersuchungen in den Jahren ab 1993 vor den Verwaltungsgerichten gestritten wird. Da von der FVK inzwischen jedoch gerichtlich geltend gemacht wird, mit der Aufhebungssatzung sei die Rechtsgrundlage für die städtischen Ansprüche mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen worden, da in der Satzung nicht ausdrücklich von Rechtswirkung für die Zukunft die Rede sei, wird rein vorsorglich die Aufhebungssatzung rückwirkend präzisiert.

Anlage